JURISTISCHE FAKULTÄT

UNIVERSITÄT HEIDELBERG
ZUKUNFT SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Spruchkörperspezialisierung in wirtschaftszivilrechtlichen Streitigkeiten“

Dissertation vorgelegt von Alexandros Tzionas

Erstgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock
Zweitgutachter: Prof. Dr. Matthias Siegmann

Institut für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Insolvenzrecht

Spruchkörperspezialisierung in wirtschaftszivilrechtlichen Streitigkeiten

Alexandros Tzionas

Das Ziel der Untersuchung ist, die Anforderungen an die Fachlichkeit der Ziviljustiz zur Erhöhung ihrer Attraktivität in Wirtschaftsstreitigkeiten im Lichte des Wettbewerbs der Justizsysteme herauszuarbeiten, diese mit den Wirkungen der Spezialisierung systematisch abzugleichen, auf dieser Grundlage defizitäre Merkmale von auf Wirtschaftsstreitigkeiten spezialisierten Spruchkörpern in der Ziviljustiz zu identifizieren und Kernvorgaben für Reformmaßnahmen zu formulieren. Infolge der dynamischen Natur der Spezialisierung und der Merkmale von Wirtschaftsstreitigkeiten beansprucht allerdings die Arbeit nicht die abschließende Beantwortung der Frage über die ideale Form der Spezialisierung in der Ziviljustiz oder der idealen Forumsgestaltung. Vielmehr soll durch die systematische Befassung mit der Spezialisierung als verfahrenstheoretischer Topos ein zukunftsfähiger Rahmen für Systemdenken und kohärente Reformen zum Ausbau der Spezialisierung in der Ziviljustiz entworfen werden. Im Kern handelt es sich mithin um die systematische Wiederherstellung der fehlenden Konvergenz zwischen Sacherfahrung des Spruchkörpers und Einzelfallmerkmalen, mit Fokus auf eine intrinsische Qualitätssteigerung und nicht die bloße Erhöhung der Attraktivität der Ziviljustiz.

Empirisch belegbare Symptomerscheinungen in der Ziviljustiz geben Anlass für die Untersuchung. Im Spiegel des Fallrückgangs und der Abwanderung eines beträchtlichen Teils (insbesondere streitwertträchtigerer) wirtschaftszivilrechtlicher Streitigkeiten in andere staatliche Foren oder Streitbeilegungsmechanismen lassen sich auch die Ursachen für den Attraktivitätsverlust der Ziviljustiz insbesondere in dem teilweise fehlenden wirtschaftlichen und technischen Fachverständnis der Richterschaft, der fehlenden „Augenhöhe“ mit der mittlerweile hochspezialisierten Anwaltschaft und insgesamt komplexeren Lebenssachverhalten empirisch nachweisen. Diese spiegeln sich in der eingeschränkten Berechenbarkeit von Entscheidungen mangels bereichsspezifischer Rechtsprechung und Rechtsfortbildung, in höheren Anforderungen hinsichtlich der Darlegungs- und Beweislast, der verstärkten Abhängigkeit von Sachverständigen sowie erhöhten Verfahrenskosten und -verzögerungen wider.

Der Untersuchungsgegenstand wird in mehrerer Hinsicht eingeschränkt. Die Arbeit ist der dauerhaften, strukturellen Einbettung der Spezialisierung in die Ziviljustiz gewidmet. Demnach rücken gerichtsverfassungsrechtliche Maßnahmen in den Vordergrund. Maßnahmen der Verfahrensführung, einschließlich etwa der Geheimhaltung und der englischsprachigen Verfahrensführung, werden daher nur punktuell – soweit relevant – oder exkurshaft aufgegriffen. Da die Untersuchung im Lichte der Attraktivität der Ziviljustiz im Vergleich zu anderen staatlichen Foren und der Handelsschiedsgerichtsbarkeit erfolgt, setzen die in Betracht kommenden Rechtsstreitigkeiten eine Auswahlmöglichkeit zwischen Foren sowie eine wirtschaftliche Sinnhaftigkeit der Forumsauswahl voraus. Gegenständlich beschränkt sich daher die Untersuchung auf komplexere, oft streitwertträchtigere, vertragsrechtlich geprägte Streitigkeiten. Weil die Untersuchung auf einer breiten verfahrenstheoretischen Grundlage fußt, dürften die entwickelten Grundsätze zum Ausbau der Spezialisierung auf andere wirtschaftszivilrechtliche Streitigkeiten übertragbar sein. Dies bleibt allerdings einer gesonderten Prüfung vorbehalten.

Spruchkörperspezialisierung in wirtschaftszivilrechtlichen Streitigkeiten*

Alexandros Tzionas

In dem ersten Teil der Arbeit wird die Spezialisierung in wirtschaftszivilrechtlichen Streitigkeiten als verfahrenstheoretischer Topos analysiert. Um die Spezialisierung in der Ziviljustiz in geordneten Bahnen auszubauen, soll die Spezialisierung in der Ziviljustiz in einen verfahrenstheoretischen Maßstab gegossen werden, anhand dessen der Grund und erforderliche Grad einer Spezialisierung umrissen werden können.

Der Wettbewerb zwischen Streitbeilegungsforen hat einen Einfluss auf Reformbestrebungen in der Ziviljustiz. Konkret ist festzustellen, dass sich die deutsche Ziviljustiz in einem eigenartigen Justizdienstleistungswettbewerb mit staatlichen Foren und der Handelsschiedsgerichtsbarkeit befindet. Dieses Phänomen ist insbesondere an dem erheblichen Fallrückgang vor den Kammern für Handelssachen und den Zivilkammern, der Abwanderung bestimmter Arten von Rechtsstreitigkeiten in die Schiedsgerichtsbarkeit und der Commercial Courts-Bewegung erkennbar. Die Beteiligung an diesem eigenartigen Wettbewerb ist als valides Staatsziel zu erachten. Verfassungsrechtliche Postulate und wohlfahrtsökonomische Gesichtspunkte sind gewichtige Gründe dafür. Hinsichtlich der Beteiligung an diesem Wettbewerb ist indes zu bedenken, dass die Attraktivität der Ziviljustiz nicht uneingeschränkt erhöht werden kann. Einerseits lassen sich charakteristische Merkmale und Alleinstellungsmerkmale der Handelsschiedsgerichtsbarkeit nicht auf die Ziviljustiz übertragen. Andererseits verhindern bestehende Wettbewerbshemmnisse und zementierte Wettbewerbsvorteile die Steigerung der Attraktivität der Ziviljustiz. Diese Umstände sollen bei der Ausformung des Reformmaßstabs Beachtung verdienen.

Der Maßstab, nach dem die Spezialisierung konkret gefördert werden soll, soll nachfragebewusst, aber nicht nachfragebestimmt entworfen werden. Die von Rechtssuchenden formulierten Kriterien sind äußerst heterogen und schnell wandelbar. Verfahrenstheoretisch soll der Ausbau der Spezialisierung zweckgebunden sowie system- und prinzipienkonform erfolgen. Interessenbewusste Reformvorhaben können mittels einer ökonomischen Analyse des Vertragsrechts entworfen werden. Unabdingbare Voraussetzung für jegliche Reform ist die wahrnehmbare Forumsneutralität. Nach der ökonomischen Analyse ergibt sich die Idealgestaltung im Prinzip dann, wenn man den Präzisionsgrad bis zu dem Punkt anhebt, an dem jede weitere Kostenerhöhung die Verhaltensanreize für vertragskonformes Verhalten der Parteien nicht mehr erhöhen würde bzw. die Kosten für die Parteien bei der Vertragsgestaltung nicht mehr (infolgedessen) sinken könnten. Durchsetzungsfehler und Direktkosten sollen möglichst ausgeschlossen werden, zugleich allerdings ins Verhältnis zur Effizienz des Verfahrens gesetzt werden. Zusätzlich soll sichergestellt werden, dass die Qualität und Effizienz der Rechtsdurchsetzung in der Ziviljustiz für potentielle Rechtssuchende wahrnehmbar bleibt, was sich insbesondere in der Rechtsprechung und der Transparenz über die Forumsgestaltung widerspiegelt.

Die Wirkungen der Spezialisierung mit Blick auf die Überwindung der konkret in wirtschaftszivilrechtlichen Streitigkeiten bestehenden Komplexität sind ein unabdingbares Element der verfahrenstheoretischen Grundlage. Für etwaige Reformbestrebungen in der Ziviljustiz sind die wertungsneutralen Wirkungen der Spezialisierung heranzuziehen. Sie können eine höhere Effizienz und Qualität stiften. Zu beachten ist allerdings dabei, dass diese

Wirkungen auf empirisch nicht belegbaren Erkenntnissen fußen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Begriff der Expertise nicht definierbar ist sowie dass eine erhöhte Entscheidungsqualität gerade infolge der Spezialisierung nicht messbar ist. Obwohl die Formulierung von Reformvorschlägen auf Grundlage von Erkenntnissen aus der allgemeinen Lebenserfahrung methodologisch nicht zu beanstanden ist und dem Gesetzgeber wegen seiner Einschätzungsprärogative gestattet ist, ist diese Erkenntnis dennoch eine Mahnung zur Zurückhaltung. Deshalb sollte von durchgreifenden Reformen abgesehen werden und der Pfadabhängigkeit sowie der System- und Prinzipienkonformität größeres Gewicht beigemessen werden. Die Wirkungen der Spezialisierung vermögen auch die inhärente Komplexität von Wirtschaftsstreitigkeiten zu beseitigen. Zu betonen gilt dabei, dass eine Spezialisierung in sämtlichen wirtschaftszivilrechtlichen Streitigkeiten denklogisch ausscheidet. Vielmehr lässt sich eine Steigerung der Fachlichkeit nur in abgegrenzten Bereichen wirtschaftszivilrechtlicher Streitigkeiten verwirklichen. Die Wirkungen der Spezialisierung vermögen die wirtschaftszivilrechtlichen Streitigkeiten innewohnende Komplexität zu beseitigen. Die Determinanten dieser Komplexität sind insbesondere in technologisch-evolutionären und sozioökonomischen Prozessen, in der wirtschaftlichen Verflechtung und Globalisierung in Handelsbeziehungen sowie in autopoietischen Effekten zu erblicken. Sie haben einen tiefgreifenden Niederschlag im Erkenntnisverfahren und beeinflussen die Tatsachenfeststellung, die Rechtsanwendung, sowie die Verfahrensdauer und die Verfahrenskosten. Die durch Mehrfachbefassung erzeugte Sacherfahrung durch Spezialisierung ist dazu geeignet, diese Komplexität zu überwinden.

Der zweite Teil der Arbeit ist der Darstellung der Spezialisierung in der Ziviljustiz und der Beurteilung ihrer Wirksamkeit gewidmet. Zu berücksichtigen ist eingangs, dass Spezialisierungsmaßnahmen, als Strukturmerkmale der Ziviljustiz, nicht ohne Weiteres erkennbar sind. Die Spezialisierung ist als ein sachverstandserzeugendes und sachverstandsvermittelndes Strukturelement der Ziviljustiz zu qualifizieren. Als Messpunkte für die Erkennung des Spezialisierungsgrades von Spruchkörpern werden die von *Lawrence Baum* entwickelten Dimensionen der Spezialisierung herangezogen, entlang dieser sich der Grad der Spezialisierung in ihrer konkreten Gestalt ermitteln lässt. Es handelt sich dabei um die Fall- und Richterkonzentration. Eine höhere Fallkonzentration wird dadurch bewirkt, dass Streitigkeiten aus einer Materie einer eingeschränkten Anzahl von kompetenziell darauf ausgerichteten Spruchkörpern zugewiesen wird. Eine höhere Richterkonzentration wird dadurch erreicht, dass sich ein Richter bzw. ein Spruchkörper auf Streitigkeiten aus einem spezifischen Bereich konzentriert. Über die Erkennung der Spezialisierung anhand der Dimensionen hinaus können der Zweck der Einrichtung und die Gesetzgebungsmaterialien Indizien für einen spezialisierten Spruchkörper oder ein spezialisiertes Gericht sein.

Die wohl deutlichste Form der Spezialisierung im Bereich des Zivilrechts dürfte die Spezialisierung durch gerichtsverfassungsrechtliche Abspaltung sein, wie im Fall des Arbeitsrechts. Sie führt zu einer klaren Abgrenzung des Kompetenzbereichs, der Besetzung der Spruchkörper und des Arbeitsprozesses. Eine andere Form der Spezialisierung stellt die Einrichtung des Bundespatentgerichts dar, das partiell vom ordentlichen Rechtsweg abgespalten ist. Auch innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit gibt es zahlreiche Instrumente

zur Fall- und Richterkonzentration. Eine Regulierung des örtlichen Fallaufkommens ermöglichen die allgemeine Ermächtigung nach § 13a GVG sowie weitere spruchkörper- und sachgebietsbezogene Ermächtigungen. Die Richterkonzentration erfolgt sowohl auf Gerichtsebene, etwa im Fall der Spartengerichte nach § 60 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 GVG oder der Commercial Courts nach § 119b GVG, als auch auf Spruchkörperebene. Im letzteren Fall vollzieht sich dies in zwei Schritten zur Herstellung der Sachverbindung zwischen dem einzelnen Richter und einer abgegrenzten Materie aus der erzeugten Gesamtfallmenge unter Wahrung der Anforderungen des gesetzlichen Richters. Zur Bildung der Spruchkörper innerhalb der Organisationsstruktur des Gerichts und der Zuweisung der einzelnen Richter an die Spruchkörper wirken die Landesjustizverwaltungen und die Gerichtspräsidien zusammen. Während die Landesjustizverwaltung die Ressourcen bereitstellt und die Kammeranzahl bestimmt, konkretisiert das Gerichtspräsidium durch den Geschäftsverteilungsplan die sachlichen Kompetenzbereiche der Spruchkörper und weist die Arbeitskraft der Richter bestimmten Spruchkörpern zu. Der Bundesgesetzgeber schränkt das Ermessen des Präsidiums durch gesetzliche Geschäftsverteilung ein. Unter anderem schreibt er die Einrichtung obligatorischer Spruchkörper zu bestimmten Sachmaterien vor, etwa im Fall der Zivilkammern nach §§ 72a, 119a GVG. Beispielsweise ist auch der Kompetenzbereich der Kammern für Handelssachen in § 95 GVG grundsätzlich gesetzlich festgelegt. Die Fall- und Richterkonzentration werden durch zahlreiche Bestimmungen zur Einbeziehung gerichts- bzw. gerichtszweigfremder Berufs- und ehrenamtlicher Richter sowie durch besondere Anforderungen an die Person und die Kenntnisse des Richters bei Einsatz in bestimmten Sachbereichen ergänzt. Bei der Betrachtung der geltenden Spezialisierungsmaßnahmen ist hinsichtlich der Kammer- statt Einzelrichterzuständigkeit festzustellen, dass sie zwar unmittelbar keine Sacherfahrung erzeugt, sie aber dennoch eine wichtige ergänzende Maßnahme zu einer effektiven Spezialisierung darstellt.

Die tragenden Pfeiler für die Spezialisierung der Ziviljustiz in wirtschaftszivilrechtlichen Streitigkeiten sind die Kammern für Handelssachen, die (spezialisierten) Zivilkammern und die Commercial Courts. Defizite in der aktuellen Gestaltung lassen sich insbesondere im Fall der Kammern für Handelssachen identifizieren. Kammern für Handelssachen sollten der Archetyp eines auf wirtschaftszivilrechtliche Streitigkeiten spezialisierten Spruchkörpers sein. Im Lichte der Merkmale moderner Wirtschaftszivilstreitigkeiten erweisen sie sich allerdings als defizitär. Dies hängt unter anderem mit der Art und Weise ihrer Einrichtung und Aufrechterhaltung, der fehlenden Abstimmung mit Fallkonzentrationsmechanismen, ihres Zuständigkeitszuschnitts und insbesondere der Zusammensetzung des Spruchkörpers zusammen. Die spezialisierten Zivilkammern und die neu eingeführten Commercial Courts vermögen hingegen grundsätzlich, einen höheren Spezialisierungsgrad zu erzeugen. Hinsichtlich der Zivilkammern wird insbesondere auf die nach Ansicht des Verfassers übertriebene Vorgabe einer flächendeckend obligatorischen Einrichtung von Spruchkörpern nach §§ 72a, 119a GVG hingewiesen. In Bezug auf die Commercial Courts wird insbesondere die Ausgestaltung der Zugangserfordernisse, der Streitwertschwelle und der Abfassung der Zuständigkeitsvereinbarung kritisiert. Unter der Voraussetzung, dass sich die Länder hinsichtlich ihrer Einrichtung hinreichend abstimmen, können Commercial Courts eine

sinnvolle Ergänzung zum effektiven Ausbau der Spezialisierung darstellen. Die in den zwei Pfeilern der Spezialisierung in wirtschaftszivilrechtlichen Streitigkeiten identifizierten Defizite geben hinreichenden Anlass zu gezielten Reformen zur Förderung der Spezialisierung. Hinsichtlich der Kammern für Handelssachen ist indes festzustellen, dass diese nicht mehr zeitgemäß sind und dass sie einer effektiven Spezialisierung entgegenwirken.

Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse entwickelt der Verfasser im dritten Teil der Arbeit einen Reformmaßstab und stellt konkrete Maßnahmen zum Ausbau der Spezialisierung in der Ziviljustiz vor. Hinsichtlich etwaiger Reformen zur Förderung der Spezialisierung sind verfassungsrechtliche Grenzen und weitere grundlegende Postulate aus dem verfahrenstheoretischen Rahmen zu beachten. Insbesondere bleibt eine Richterzuweisung unter Wahrung der Anforderungen an den gesetzlichen Richter konstitutiv. Maximalgestaltungen sollen aufgrund des empirischen Vorbehalts zu den Wirkungen der Spezialisierung ausscheiden. Vielmehr gilt, bestehende gerichtsverfassungsrechtliche Instrumente auszuschöpfen. Der dynamischen Natur der Spezialisierung, der komplexitätsbegründenden Merkmalen von Wirtschaftszivilstreitigkeiten und der Entwicklung der Gesamtfallmenge ist Rechnung zu tragen. Demnach ist eine Beobachtung und Neubewertung der eingesetzten Spezialisierungsmaßnahmen durch den Gesetzgeber geboten. Negative Folgen einer übermäßigen Spezialisierung sollen designmäßig adressiert und entschärft werden. Vor allem sollten jedoch Reformen stets von dem Ziel der intrinsischen Qualitäts- und nicht bloßen Attraktivitätssteigerung geleitet sein. Eine Übernahme von Strukturmerkmalen erfolgreicher ausländischer Foren oder der Schiedsgerichtsbarkeit ist abzulehnen.

Konkret soll sich der Ausbau der Spezialisierung auf Gerichts- und Spruchkörperebene und nicht durch Schaffung eines eigenen Gerichtszweigs oder der flächendeckenden Verwendung des Spartengerichtsmodells vollziehen. Die Wirksamkeit von Spezialisierungsmaßnahmen soll in regelmäßigen Zeitabständen neu bewertet werden. Ferner soll die Spezialisierung auf Grundlage des Zivilkammermodells fortgeführt werden. Der Fortbestand der Kammern für Handelssachen beeinträchtigt sonstige, effektive Spezialisierungsmaßnahmen. Das Modell der Kammer für Handelssachen ist eine historische Reminiszenz und soll aufgegeben werden. Vielmehr erweist sich insbesondere in Anbetracht der Bedürfnisse von Rechtssuchenden und typischen Komplexitätsursachen in Wirtschaftsstreitigkeiten eine Professionalisierung in der Ziviljustiz eindeutig als vorzugswürdig. Zudem ist insgesamt eine flächendeckende Abstimmung der Fallkonzentrationsmaßnahmen vonnöten. Zudem erscheint hinsichtlich der Spezialisierung der Zivilkammern eine Anpassung der obligatorischen Vorgaben und ihres Ersatzes durch Soll-Vorschriften sinnvoll. Bei der Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans sollen die Präsidien eine Richterzuweisung an die einzelnen Körper unter Berücksichtigung einschlägiger Fachkenntnisse und Sacherfahrung vornehmen. Die Schaffung erstinstanzlich zuständiger Commercial Courts beeinträchtigt sonstige Maßnahmen zur Spezialisierung grundsätzlich nicht. Insbesondere unter der Voraussetzung der Konkretisierung ihrer sachlichen und der Abstimmung ihrer örtlichen Kompetenzbereiche vermögen sie einen sinnvollen Beitrag zum Ausbau der Spezialisierung in der Ziviljustiz zu leisten. Als flankierende Maßnahmen gelten schließlich die Erhöhung des Justizetats, der Einsatz moderner

Kommunikationstechniken und -ausstattung, die sachgebietsspezifische Einstellung von Richtern und die Förderung der Sichtbarkeit der Ziviljustiz.

Die Arbeit erscheint voraussichtlich in der ersten Hälfte des Jahres 2025 beim Springer Verlag.

* * *